

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . . 1920,

betreffend

die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten werden abgeändert und haben zu lauten:

## § 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung ihrer Getreideüberschüsse beizutragen. Unter Getreideüberschuß ist die Menge an geerntetem Getreide zu verstehen, die der Landwirt nach Deckung seines Bedarfses und jenes des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der Deputate und Naturalleistungen erübrigt.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschaftskommission die Gesamtmenge der im ganzen Staate voraussichtlich erzielbaren Überschüsse (Gesamtkontingent) fest und teilt dieses Kontingent nach Anhörung der genannten Kommission auf die einzelnen Länder auf (Landeskontingent). Die Aufteilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Stellt sich heraus, daß der tatsächliche Überschuß an Getreide größer oder kleiner ist als das vorgeschriebene Einzelkontingent, so kann die Landesregierung dieses erhöhen oder herabsetzen.

(4) Die Fristen, in denen die Getreideüberschüsse abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Raten vorgeschrieben werden.

### § 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe seine Ablieferungspflicht zu erfüllen. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insofern eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

### § 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer nach § 5, Absatz 2 und 4, des Gesetzes zugelassenen Veräußerung,
2. mit der zwangsweisen Abnahme,
3. mit dem Verfall.

### § 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides oder der Mahlprodukte und bedient sich hierbei der Österreichischen Getreideanstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide oder Mahlprodukt der Österreichischen Getreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmepreis zu übergeben.

(3) Die Übernahmepreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

## § 9.

(1) Die Österreichische Getreideanstalt (§ 7, Absatz 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides oder der Mahlprodukte der landwirtschaftlichen Genossenschaften; wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der Österreichischen Getreideanstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmungsorganen und der Österreichischen Getreideanstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmungsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der Österreichischen Getreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

## § 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Einzelkontingente innerhalb der festgesetzten Frist aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die Landesregierung die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den säumigen Landwirt zum Drusche seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme kann von dem Übernahmungspreis (§ 7, Absatz 3) 20 Prozent in Abschlag gebracht werden. Überdies können dem säumigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung von Überschüssen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

## § 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.

## § 16.

(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahlprodukte, über die Versendung von Getreide und Mahlprodukten, schließlich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt, werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

## § 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

## § 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teile vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird — sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des fünffachen Übernahmepreises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge

10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel II.

Wo in dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, das Wort „deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt“ gebraucht wird, hat an dessen Stelle „Österreichische Getreideanstalt“ zu treten.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 werden aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.